

1193

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schiffliche bei Großauheim“ vom 20. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Altarmschlinge des Mains östlich von Großauheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

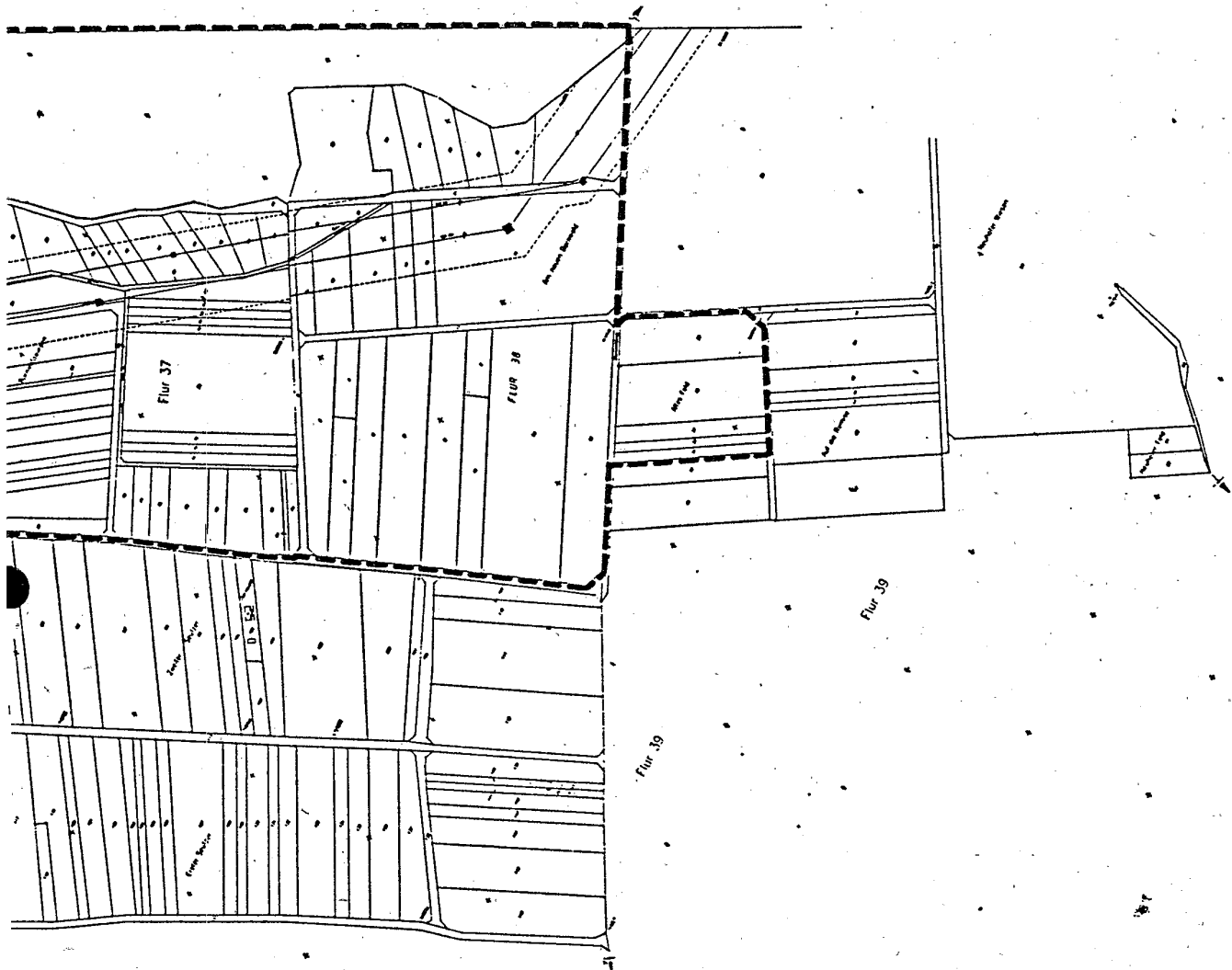
(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungen Schiffliche und Torfbruch in den Gemarkungen Großauheim der Stadt Hanau und Großkrotzenburg der Gemeinde Großkrotzenburg, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 52,81 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Schutzzone II ist schraffiert dargestellt. Die Karte wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnah erhaltenen Erlenbruch und die ihn umgebenden Wiesen und Brachen auf dem



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung vom 19. November 1990  
über das Naturschutzgebiet  
„Herrnröther- und Bornwaldwiesen von Sprendlingen“

Landkreis: Offenbach  
Gemeinde: Dreieich  
Gemarkung: Sprendlingen  
Fluren: 7, 23, 24, 37, 38

verlandeten Altmainarm innerhalb des Naturraumes östliche Untermainniederung als Lebensraum bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung des Wasserhaushaltes als lebenswichtiger Faktor für die Erhaltung und Förderung des Erlenbruchwaldes, die Beseitigung von Gehölzen, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, die Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die mittelfristige Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und die Beseitigung von Aufschüttungen auf den den Bruchwald umgebenden Grünlandflächen.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung

- ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf

Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

## § 4

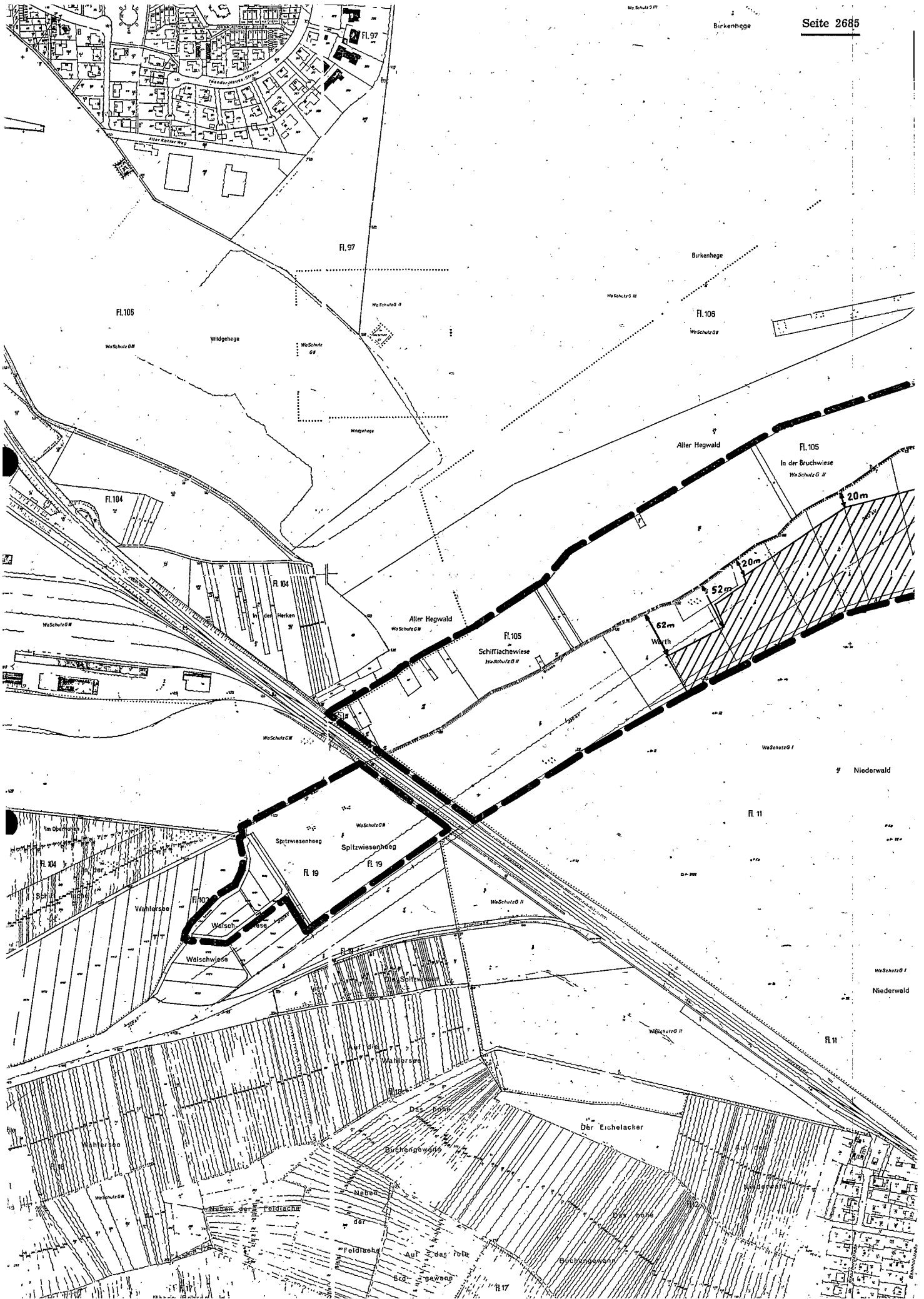
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone I, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Schutzzone II, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) die Sicherung und Erhaltung des Erlenbruchwaldes;
  - b) die Entnahme von nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Gehölzen;
  - c) die Einleitung der Naturverjüngung und die Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar, die Einzeljagd auf Fasane in der Zeit von 1. Oktober bis 31. Januar und eine Gesellschaftsjagd auf Fasane im Dezember;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5819/5919,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

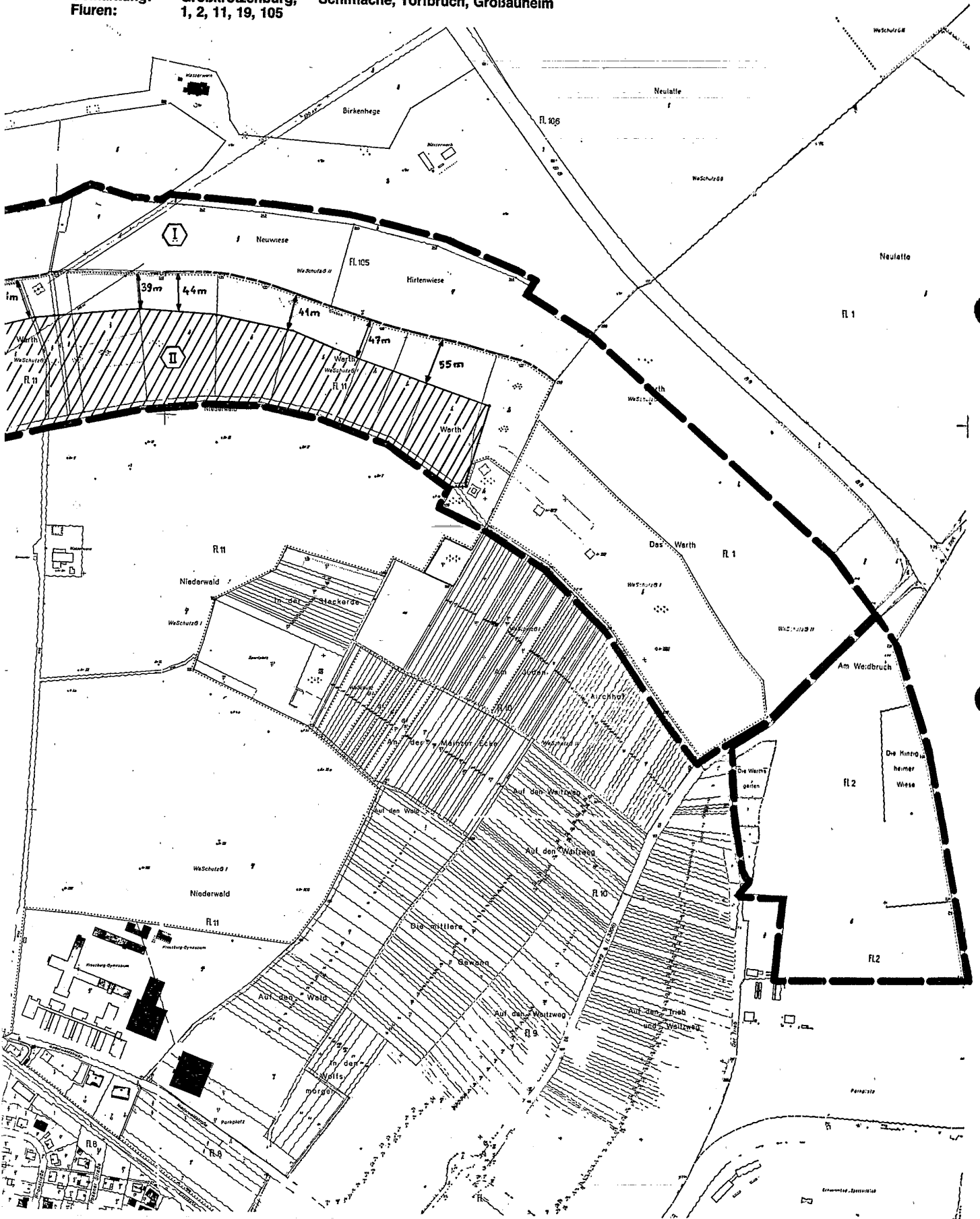
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Schifffläche bei Großauheim“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000 (verkleinert),  
Nrn. 9650, 9850 des Hessischen Landesvermessungsamtes  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B – 291/90**

**Bestandteil der Verordnung vom 20. November 1990  
über das Naturschutzgebiet „Schifffläche bei Großauheim“**

**Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Gemeinde: Großkrotzenburg, Stadt: Hanau  
Gemarkung: Großkrotzenburg, Schifffläche, Torfbruch, Großauheim  
Fluren: 1, 2, 11, 19, 105**



6. Handlungen des Betreibers der Trinkwasserversorgungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
7. das Reiten auf folgenden Wegen
  - a) Flur 11, Flurstück 2/27, Gemarkung Großkrotzenburg, Gemeinde Großkrotzenburg;
  - b) Flur 1, Flurstück 2/7, Gemarkung Großkrotzenburg, Gemeinde Großkrotzenburg, einschließlich der nördlichen Verlängerung des Weges durch Flur 105, Flurstück 14 (Stadtwald Hanau), Gemarkung Großauheim, Stadt Hanau;
  - c) Flur 1, Flurstück 126, Gemarkung Großkrotzenburg, Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
  11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
  12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
  13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
  14. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 frei laufen läßt;
  15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Großauheim und Großkrotzenburg — Umgebung des Naturschutzgebietes „Großauheimer Schiffflache“ — vom 9. November 1953 (StAnz. S. 1063) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. November 1990

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 gez. W. Link  
 Regierungspräsident

StAnz. 50/1990 S. 2682

1194

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magertriften von Ober-Mörlen und Ostheim“ vom 20. November 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Streuobstwiesen und Magerrasenflächen nordwestlich von Ober-Mörlen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3

Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 25 000,  
 Nrn. 5617 und 5618,  
 des Hessischen  
 Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung  
 Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur  
 Verordnung über  
 das Naturschutzgebiet  
 „Magertriften von  
 Ober-Mörlen und Ostheim“

